



Barrierefreiheit und Rehabilitation (Art. 9)

**Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben durch
die Rentenversicherung**

Abbau von Barrieren im Arbeitsleben

Jürgen Ritter, DRV Bund, Abteilung Rehabilitation

Die Wirkung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland – Impulse und
Perspektiven

Kleisthaus, Berlin, 14. Januar 2010



Übersicht

- Normative Wirkungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
- Wie werden die Vorgaben in der Rehabilitation umgesetzt
- Weiterentwicklung der Rehabilitation vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention
- Ausblick und Fazit



UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006

Ziele:

- Förderung der Chancengleichheit behinderter Menschen und Unterbindung ihrer Diskriminierung in der Gesellschaft
- Soziale Inklusion, d. h. in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben und dabei Autonomie und Unabhängigkeit wahren können
- Menschen mit Behinderungen sollen sich selbst nicht mehr als „defizitär“ betrachten müssen
- Menschenrechte und Grundfreiheiten für **alle** Menschen mit Behinderungen sind zu gewährleisten und zu fördern

UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006



Hintergrund:

Behinderung anders denken, d. h.

- Behinderung wird nicht negativ beurteilt, sondern als normaler Bestandteil menschlichen Lebens betrachtet
- Behinderung wird als Quelle kultureller und sozialer Bereicherung der Gesellschaft gesehen („Diversity-Ansatz“)
- Abkehr vom medizinischen Modell der Behinderung:
 - ➔ Behinderung nicht mehr als individuelles Defizit begreifen!
 - ➔ **Barrieren abbauen** und damit die gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe fördern!



Zugänglichkeit - Art. 9 Abs. 1

Menschen mit Behinderungen **haben das Recht** auf barrierefreien Zugang zu ...

- Informations- und Kommunikationsmitteln und –diensten
- Öffentlichen Einrichtungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden
- Transportmitteln, z. B. öffentlichen Verkehrsmitteln
- Geeignetem Wohnraum
- **Arbeitsplätzen**
- etc.



Barrierefreier Zugang zu Arbeitsplätzen

Ausgangslage:

→ Wegen Art und Schwere einer Teilhabebeeinträchtigung gibt es Probleme am Arbeitsplatz bzw. bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes

Wie kann berufliche Teilhabe hergestellt werden?

→ Abbau der Barrieren, die einer Berufsausübung entgegen stehen

Barrierefreier Zugang zu Arbeitsplätzen



Rentenversicherung kann Barrieren beseitigen durch ...

→ Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Verwirklichung des Rechtes auf barrierefreien Zugang zu Arbeitsplätzen insbesondere durch:

→ **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel**

- ✓ **Folgen einer Behinderung entgegen zu wirken**
- ✓ **Behinderung auszugleichen**
- ✓ **Arbeitsplatz anzupassen**
- ✓ **Wohnumfeld anzupassen**

Schaffung von Barrierefreiheit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben



Welche **Probleme** ergeben sich in der Praxis?

- Behinderte Menschen haben Probleme einen Arbeitsplatz zu finden
- Inklusion behinderter Menschen durch Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze wird nicht oder nicht ausreichend praktiziert
- Maßnahmen am Arbeitsplatz nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich
- Informationen über praktische Möglichkeiten fehlen häufig



Barrierefreiheit in der Rehabilitation

Welche „**Handlungsaufträge**“ ergeben sich aus der Konvention?

Stärkung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

→ Deutsche Rentenversicherung Bund erprobt Dienstleistungsangebot zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement :

„Integratives Beratungsnetzwerk Betriebliches Eingliederungsmanagement“

→ **Inhalt:**

- Aufsuchende Beratung zu Ein- und Durchführung von Eingliederungsmanagement
- Unterstützung und Beratung von Arbeitnehmern mit Teilhabebedarf
- Sozialmedizinisches Assessmentverfahren
- Aufbau eines Beratungsnetzwerkes zum Eingliederungsmanagement



Barrierefreiheit in der Rehabilitation

Welche „Handlungsaufträge“ ergeben sich aus der Konvention?

- Stärkere Modularisierung, Flexibilisierung und Individualisierung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Bessere Verzahnung von medizinischer und beruflicher Rehabilitation
- Barrierefreie Infrastruktur ausbauen
- Zugang behinderter Menschen zum „Ersten“ Arbeitsmarkt fördern
- Beratungs- und Unterstützungsangebote verbessern
- Bescheid- und Formulartexte einfacher gestalten



Fazit und Ausblick

- Rehabilitation im Sinne des SGB IX verfolgt das Ziel, umfassende und selbstbestimmte Teilhabe (**Inklusion**) zu ermöglichen und entspricht damit dem gleichlautenden Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention
- Die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert ein Handeln aller beteiligten Akteure
- UN-Behindertenrechtskonvention muss im Sinne eines „disability mainstreaming“ auch in der Arbeitswelt beachtet werden
- Umsetzungsprozess erfordert die Einbeziehung behinderter Menschen und ihrer Verbände gemäß dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“



Vielen Dank für

Ihre Aufmerksamkeit!

juergen.j.ritter@drv-bund.de

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de